

## **Satzung über die Vermeidung, die Verwertung und die sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 08.05.2002 (Aktenzeichen 821-8744.1-PAF) folgende Satzung, die zuletzt mit Satzung vom 16.01.2006 (Amtsblatt 1/2006) geändert wurde:

### **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt durch die jeweils geltende Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind.

(3) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 2 Abfallvermeidung**

(1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. <sup>2</sup>Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. <sup>2</sup>Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

#### **§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Stoffe

(wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a, Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen

(EAK: 180103 und 180202),

- mikrobiologische Kulturen (EAK: 180103 und 180202),

- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK: 180103 und 180202),

- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (EAK: 180202),

b, besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,

c, Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (EAK: 180102).

3. Altautos, Altreifen und Altöl,

4. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

5. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 10 % und Fäkalschlamm,

6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

7. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

8. Kontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub aus gewerblichem Herkunftsbereich.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfall, Straßenaufbruch und Bodenaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,

3. Klärschlamm bis zu 10 % Wassergehalt.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so

kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).  
<sup>2</sup>Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).  
<sup>2</sup>Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).  
<sup>2</sup>Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.  
<sup>3</sup>In begründeten Fällen können Grundstückseigentümer eine vorübergehende Ausnahme der Regelung in Satz 1 beantragen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang).  
<sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.  
<sup>2</sup>Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überwachungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

## **§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle, zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten, für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die

Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatz 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

## **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. <sup>2</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. <sup>2</sup>Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
  - a, im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 bis 12) oder
  - b, im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1.
  - 1.1 Altmittel,
  - 1.2 Gartenabfälle,
  - 1.3 Altkleider,
  - 1.4 Altschuhe,
  - 1.5 Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung aus
    - 1.5.1 Kunststoff und Kunststoffverbunden,
    - 1.5.2 Aluminium und Aluminiumverbunden,
    - 1.5.3 Styropor (sortenrein),
    - 1.5.4 Weißblech (Dosen),
    - 1.5.5 Glas (nach Farben getrennt - weiß, braun, grün),
  - 1.6 Elektro- und Elektronikgeräte gem. Spezifikation des Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) in
    - 1.6.1 Haushaltsgroßgeräte,
    - 1.6.2 Kühlgeräte,
    - 1.6.3 Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,

- Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
- 1.7 Altholz (behandelt und unbehandelt) ausschließlich kontaminiertes, tauchimprägniertes, verfaultes und vermodertes Altholz und Altholz aus Umbau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten sowie Bauholz,
  - 1.8 Sperrige Gegenstände des Hausrates, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge (haushaltsüblich), auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll).
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz - und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

## § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1.5, 1.5.4 und 1.5.5 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen an die vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen und dezentralen Sammeleinrichtungen zu bringen und in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. <sup>4</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>5</sup>Die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1.5.1 genannten Abfälle sind in einem durchsichtigen gelben Kunststofftasche mit 90 l Füllraum für Leichtverpackungen zu sammeln und zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu bringen. <sup>6</sup>Die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.4, 1.5.2 und 1.5.3 genannten Abfälle dürfen nur zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. <sup>7</sup>Ebenso können die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1.1, 1.6 und 1.8 genannten Abfälle zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden, soweit sie nicht auf Anforderung abgeholt werden. <sup>8</sup>Die Benutzung der zentralen Sammeleinrichtungen ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und an den Sammeleinrichtungen deutlich lesbar angegebenen Öffnungszeiten zulässig. <sup>9</sup>Satz 2 gilt entsprechend. <sup>10</sup>Des Weiteren dürfen vor den zentralen Sammeleinrichtungen weder die in den Sätzen 1, 6 und 7 aufgeführten Abfälle noch andere Abfälle zurückgelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. <sup>2</sup>Die Problemabfälle werden zweimal jährlich durch gesonderte Sammlungen entsorgt. <sup>3</sup>Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>4</sup>Problemabfälle können auch in zentralen Sammeleinrichtungen abgegeben werden, soweit zentrale Sammeleinrichtungen hierfür ausgestattet sind und dies durch den Landkreis öffentlich bekannt gemacht wird. <sup>5</sup>Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Buchstabe Ziff. 1.6 bis Ziff. 1.8 aufgeführten Abfälle sind vom Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen zu verbringen und in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und 8 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Desweiteren dürfen vor den zentralen Sammeleinrichtungen die in Satz 1 aufgeführten Abfälle nicht zurückgelassen werden.

## § 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:
  - 1.1 Bioabfall (Abfälle tierischer und pflanzlicher Herkunft), mit Ausnahme von Abfällen nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1.2
  - 1.2 Papier, Pappe und Kartonagen.
2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Ziffer 1.1 und 1.2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restabfall).

## § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Ziff. 1.1 und 1.2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Sammelbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Sammelbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Sammelbehältnisse:

1. Biotonnen (braune Abfallnormtonnen) mit 60 l Füllraum,
2. Biotonnen (braune Abfallnormtonnen) mit 120 l Füllraum, auf Antrag bei Kleingewerbe, soweit nicht gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 Abs. 2 Ziff. 2 Entsorgung bzw. Einsammlung und Transport ausgeschlossen sind, sowie in Fällen, in denen eine größere Kapazität wegen besonderer grundstücksbezogener Verhältnisse (z. B. Wohnanlage) gerechtfertigt ist,
3. Papiertonnen (grüne Abfallnormtonnen) mit 240 l Füllraum,
4. grüne Papiergroßbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum und
5. Papiersäcke mit 70 l Füllraum.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfassung von Abfall zur Beseitigung sind folgende Sammelbehältnisse zugelassen:

1.	graue Abfallnormtonne mit	80 l	Füllraum
2.	graue Abfallnormtonne mit	120 l	Füllraum
3.	graue Abfallnormtonne mit	240 l	Füllraum
4.	graue Abfallgroßbehälter mit	1,1 m <sup>3</sup>	Füllraum
5.	Kunststoffsäcke mit	70 l	Füllraum
6.	Kunststoffsäcke für Windeln mit	50 l	Füllraum

<sup>2</sup>Abfall zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Ziff. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 1 zugelassenen Sammelbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>3</sup>Abfälle zur Verwertung gemäß § 13 Ziff. 1.1 und 1.2 und nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Sammelbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung nicht eingegeben werden. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den gemäß § 15 Abs. 2 und 2 a) erforderlichen Sammelbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in hierfür zugelassenen Sammelsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Sammelsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie käuflich zu erwerben sind. <sup>3</sup>Im Bereich von Einöden und in Fällen unbilliger Härte können auf Antrag des Anschlusspflichtigen vom Landkreis anstelle der gemäß § 15 Abs. 2 und Abs. 2 a) erforderlichen Sammelbehälter, entsprechende Sammelsäcke zugelassen werden. <sup>4</sup>Die bereitzuhaltende Behälterkapazität kann abweichend von § 15 Abs. 2 festgelegt werden.

(4) Anstelle der nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zugelassenen Sammelbehältnissen können ausschließlich Windeln und Windeleinlagen aus Haushalten in hierfür gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 zugelassenen Windelsäcken zur Abholung bereitgestellt werden. Diese erfolgt gemeinsam mit der Abfuhr von Abfall zur Beseitigung. Andere Säcke bzw. zugelassene Windelsäcke, die jedoch außer Windeln noch andere Abfälle enthalten, werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten am Abfuhrtag stehen gelassen.

(5) Altholz, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte und Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziff. 1.1, 1.6, 1.7 und 1.8 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt und die gesonderten Gebühren und Kosten vorab entrichtet.

## § 15 Kapazitäten, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle, Art, Größe und Zahl der benötigten Sammelbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu melden.

(2) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Sammelbehältnis für Abfall zur Beseitigung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, ein Sammelbehältnis für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 und ein Sammelbehältnis für Papier/Pappe/Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3

oder 4 vorhanden sein. <sup>2</sup>Für jeden mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Abfall zur Beseitigung eine Mindestkapazität von 7,5 l pro Woche zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Bei Eigenkompostierung aller auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abfälle, unter Beachtung der vom Landkreis erlassenen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfall (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG), ist der Anschlusspflichtige von der Bereitstellung eines Bioabfallbehältnisses befreit. <sup>4</sup>Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte (aneinandergrenzende und gegenüberliegende) Grundstücke gemeinsame Sammelbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. <sup>5</sup>Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(2) a) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück ausschließlich gewerblich genutzt, ist für den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung mindestens ein zugelassenes Sammelbehältnis bereitzuhalten. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 7 auch für gewerbliche Grundstücke entsprechend. <sup>3</sup>Wird ein Grundstück nach Abs. 2 und 2 a) gemischt genutzt, so kann ein gemeinsames Behältnis für Abfälle zur Beseitigung entsprechend der erforderlichen Behälterkapazität benutzt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1 bis 4 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 bis 4 zugelassenen Sammelbehältnisse zur Verfügung. <sup>2</sup>Sammelsäcke für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung sowie Windsäcke gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5, Abs. 2 Ziff. 5 und 6 sind vom Überlassungspflichtigen bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Verkaufsstellen selbst zu beschaffen. <sup>3</sup>Die zur Verfügung gestellten Sammelbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen und die Ausrüstung mit Datenträgern dürfen nur durch die beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. <sup>4</sup>Beschädigungen und Verluste von Sammelbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. <sup>5</sup>Für Schäden an den überlassenen Behältnissen bzw. an den angebrachten Datenträger haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (z. B. Verschleiß). <sup>6</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. <sup>7</sup>Beim Umtausch bzw. Rückgabe der Sammelbehältnisse sind diese im gereinigten Zustand bereit zu stellen. <sup>8</sup>Die vom Landkreis bzw. beauftragten Unternehmen angebrachten Aufkleber dürfen nicht entfernt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Sammelbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen in die Sammelbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Sammelbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Sammelbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Sammelbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Anstelle der zugelassenen Sammelbehältnisse können in Fällen nach Satz 3 auch Sammelsäcke zugelassen werden. <sup>5</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Sammelbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) <sup>1</sup>Die Bereitstellung der gemäß § 14 Abs. 5 zur Abholung beantragten Gegenstände hat nach Weisung des Landkreises oder der mit der Abfuhr beauftragten Person am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so zu erfolgen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. <sup>2</sup>Dabei dürfen Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>3</sup>Von der Abholung ausgeschlossen sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nur mit mechanischen Hilfsmitteln verladen werden können.

## **§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfall zur Verwertung und Beseitigung**

(1) <sup>1</sup>Sammelbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle werden jeweils vierzehntäglich, Sammelbehältnisse für Papier/Pappe/Kartonagen vierwöchentlich abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt

gegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. <sup>4</sup>Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Der für die Abholung der gemäß § 14 Abs. 5 beantragten Abfälle maßgebliche Zeitpunkt wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten bestimmt und dem Überlassungspflichtigen mitgeteilt.

3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

### **§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Antrag über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup>Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. <sup>4</sup>Desweiteren wird die Selbstanlieferung durch die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZVMVA) geregelt.

(2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

### **§ 19 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Sammelbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 5) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Abfällen zur Verwertung oder Problemabfällen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

### **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.



(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 14 Abs. 1 zum 01.04.2006 in Kraft, § 14 Abs. 1 tritt zum 01.10.2006 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. April 1997 (Amtsblatt Nr. 31 v. 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. November 1999 (Amtsblatt Nr. 48 vom 02. Dezember 1999), außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 16.01.2006

Rudi Engelhard  
Landrat